

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 69 (1977)
Heft: 12

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchbesprechungen

Helmut Schmidt: Als Christ in der politischen Entscheidung, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1976, 187 Seiten.

BRD-Bundeskanzler Helmut Schmidt vertritt als erfahrener Politiker und Staatsmann die Auffassung, dass die unerlässliche Voraussetzung einer guten und erfolgreichen Politik das Anerkennen und Befolgen hoher zeitloser sittlicher Werte – ein gutes ethisches Tun und Lassen der Staatsbürger sei: Ein Wiederaufbau Deutschlands ist ohne eindeutige sittliche Fundierung nicht möglich, und diese sittliche Fundierung muss durch die Verkündigung der Kirche erneut ins Bewusstsein der am Wiederaufbau beteiligten Menschen gerufen werden (Seite 14). Schroff und mit aller Schärfe lehnt der gegenwärtige deutsche Bundeskanzler die materialistische und so kurzsichtige Phrase ab: Das Fressen kommt vor der Moral. Er schreibt (Seiten 69 und 70): «Fleiss, Urteilskraft, Entschlusskraft und intellektuelle Redlichkeit gehören zu den Vorbedingungen, die einer erfüllen muss, der in der Politik Verantwortung trägt.» Für den Politiker fordert er weiter Zivilcourage, Kritik und Distanz gegenüber sich selber, das Verfolgen und Anwenden politisch-sittlich begründeter Grundsätze und Ziele in den sich wandelnden Situationen des Staates. Über die Stimmfaulen und verantwortungslosen Passivbürger in der Demokratie urteilt er so: «Wer passiv bleibt, wer die Gegebenheiten nur hinnimmt, wer die Gestaltung seiner Umwelt ausschliesslich anderen überlässt, der handelt dem Gemeinwohl zuwider und muss damit rechnen, dass über kurz oder lang sein eigenes Wohl in Gefahr gerät» (Seite 55). Schmidt beurteilt den Menschen auch kritisch und realistisch und betont die Tatsache, dass der Mensch nicht auskommt ohne Bindung an absolute sittliche und religiöse Werte: «Ich halte das Vertrauen darauf, der Mensch sei gleichsam von Natur aus auf Vernunft und Fortschritt und Freiheit angelegt, für eine Selbsttäuschung. Die Hitler-Diktatur, der Krieg und das Wissen von anderen schrecklichen menschlichen Verirrungen haben mich die Notwendigkeit transzendenter Bindungen des Menschen erkennen lassen» (Seite 127). Schmidt sieht also, dass jeder Mensch im Zwiespalt zwischen Gut und Böses, Sozial und Asozial steht, und er verwirft die so naive und selbstgerechte Theorie, die behauptet, die Ursache alles Schlechten und Asozialen im Menschen sei nur eine schlechte und kapitalistische Gesellschaft, der Mensch an sich sei von Natur durchaus nur gut.

Dieses Verhältnis Schmidts zum Zusammenhang zwischen Politik und sittlichen Werten bestimmt nun Schmidts Sicht der Aufgaben der Kirchen in Staat und Politik. Schmidt übersieht keineswegs, was auch Millionen von Arbeitern empfanden und erfahren mussten, dass die Kirchen vielfach eher Trost als tatkräftige Hilfe den im tiefsten Elend lebenden Arbeitern zu spenden bereit waren (Seite 118). Er übersieht aber ebenso nicht, dass der demokratische Sozialismus aufs engste zusammenhängt mit dem Einfluss der Kirchen und der christlichen Ethik (Seite 12) und dass im demokratischen Staat nur das in den Rechtsetzungsprozess eingehen und als Recht ausgeformt werden kann, was in der Gesellschaft an ethischen Grundhaltungen vorhanden ist (Seite 167). Und weil es nun zum wichtigsten Auftrag der Kirchen gehört, die absoluten sittlichen Werte, die sittlichen und sozialen Pflichten und Rechte des Menschen an allen Orten und zu allen Zeiten ohne Ansehen der Person mutig zu verkünden, deshalb schreibt Schmidt (Seite 135): «Wo keine Ehrfurcht ist vor den letzten Werten, ist die vom Staat gewollte Toleranz kaum am Leben zu erhalten. Insofern wird also der Bürger, wenn auch vielleicht meist unausgesprochen, Dankbarkeit dafür empfinden, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Beeinflussung, zur Erziehung des einzelnen in Richtung auf Ehrfurcht vor den letzten Werten beitragen.» Neben Seelsorge und Sozialdiensten haben also die Kirchen die besondere Aufgabe zu erfüllen, sittliche Wertauffassungen im Volke zu bilden, wachzurufen und an künftige Geschlechter weiterzugeben und logischerweise ergibt sich aus dieser kirchlichen Aufgabe zugleich das Recht der Kirchen auf Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess (Seite 150).

Schmidt dürfte manchen davon überzeugen, dass wir – anstatt einer radikalen Trennung von Kirche und Staat – Kirchen brauchen, die sich für sozialetische Werte mutig engagierten und im ständigen aufgeschlossenen Dialog mit sämtlichen Richtungen der Arbeiterbewegung ständen.

Aber, da kommt nun ein grosses Aber: Es wird ja nun sehr heftig darüber gestritten, ob und wie sich die Kirchen zu wichtigen sozialen und politischen Fragen äussern oder schweigen sollen. Hat Christus den Kirchen einen *solchen* Auftrag erteilt, der sich nur auf Religion und Ewigkeit bezieht? Hat das Evangelium nichts zu tun mit der Rechts- und Wirtschaftsordnung, mit der Verteilung von Volkseinkommen und Volkvermögen? Reinhard Kuster schreibt in einem Grundgesetzartikel zum Betttag 1977 (Leitartikel «NZZ» vom 17./18. September 1977): Für die politisch drängendsten Fragen wäre es gut, wenn sie «in einem möglichst intensiven Gespräch zwischen Vertretern des Staates, der Kirchen und Verantwortlichen der Wirtschaft, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, eine erste Klärung finden könnten. Für die Kirchenvertreter ist es notwendig, ihren geistlichen Auftrag im Dialog wahrzunehmen und an den Lasten von Wirtschaft und Politik mitzutragen. Wirtschaftsvertretern und Politikern gäbe dieser Kontakt neue Möglichkeiten, ihre Aufgaben und Interessen im Zusammenhang mit den ethischen Notwendigkeiten für unser ganzes Land zu überdenken. Diese Gespräche müssten über die gegenseitige Fühlungsnahme hinaus den Raum freilegen, unsere Sachfragen mit dem Anspruch des Evangeliums zu konfrontieren.» J. M.

Siegfried Spahl: Handbuch Vorschlagswesen, Praxis des Ideenmanagements. München 1975. Verlag moderne Industrie. 310 Seiten, Abbildungen, Tabellen, Diagramme; Loseblattsammlung. DM/Fr. 79.–.

Wird das «Betriebliche Vorschlagswesen (BVW)» von einem aufgeschlossenen Management in der Unternehmung getragen und kann es sich dabei auf eine gut durchdachte Organisation einerseits und eine aktive Vorschlagskommission andererseits stützen, so stellt diese Einrichtung ein Instrument dar, mit dem gegen den betrieblichen Leerlauf angegangen werden kann. Verbesserungsvorschläge sind heute – besonders unter dem Blickwinkel der Rezession – mehr denn je erwünscht, helfen sie doch die Produktion zu rationalisieren und die Verwaltungsbürokratie in den Unternehmungen abzubauen. Doch da nicht in allen Unternehmungen ein aktives Vorschlagswesen besteht, das sowohl für die Unternehmung selbst wie auch für die Mitarbeiter gewinnbringend ist, wurde von Siegfried Spahl, dem Leiter des Konzern-Vorschlagswesens der Semperit AG, Wien, ein Handbuch geschaffen, das vor allem dem Praktiker ein breites Spektrum vermittelt, wie die noch brachliegenden Reserven der Mitarbeiter genutzt werden können und ein «eingeschlafenes» Vorschlagswesen reaktiviert werden kann.

Im einführenden Teil I widmet sich der Verfasser dem Gedanken, dass durch das Vorschlagswesen die geistigen Reserven besser erschlossen werden und geht auf die Nutzung aller Ideen- und Kreativitätsmethoden in der Organisationseinheit «Ideenmanagement» näher ein. Da sich aber der Verfasser nur mit dem Vorschlagswesen als einem Teil des Ideenmanagements befasst, wäre der Untertitel richtiger mit «Ein Beitrag zur Praxis des Ideenmanagements» wiederzugeben.

Im Teil II wird die organisatorische Seite des Vorschlagswesens behandelt. Anhand eines Zehn-Punkte-Programms, das von der Analyse des Ist-Zustands, des Einführungskonzepts, der Festlegung des Prämiensystems, der Gestaltung des Formularwesens bis zur Durchführung des BVW-Konzepts in der Unternehmung reicht, werden praxisnahe Ratschläge gegeben, wie ein Vorschlagswesen aufgebaut bzw. ein überholungsbedürftiges BVW reaktiviert werden kann. Die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Begutachtung von Verbesserungsvorschlägen und die verschiedenen Prämierungssysteme werden detailliert behandelt. Dabei ergänzen Beispiele aus der Praxis die sehr instruktiven Ausführungen. Selbst der Vorschlagsstatistik wird ein relativ breiter Raum gewidmet.

In den Anhängen I und II ist ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein «Who's who» mit offenem Adressenverzeichnis enthalten, das den Fachkollegen in der

Schweiz, in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland den direkten Kontakt ermöglicht. Auch Musterrichtlinien und Mustervereinbarungen über das Vorschlagswesen fehlen nicht. Bei den gesetzlichen Bestimmungen sind zwar diejenigen aus Österreich und der Bundesrepublik Deutschland sowie Gesetze aus Ungarn, Rumänien und der DDR abgedruckt, doch fehlen Hinweise, die etwas über die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz aussagen. Auch ein Stichwortverzeichnis ist nicht vorhanden.

Wie vom Verlag zu erfahren war, soll im Frühjahr 1978 ein Teil III folgen, der als Ergänzungslieferung sich eingehend mit der Abgrenzungsmöglichkeit der Dienstpflicht, den Prämiensystemen, der Priorität und Schutzfrist von Vorschlägen und mit der Nutzenberechnung befassen wird. Ein Teil IV, der die Gebiete der Motivation und Werbung näher betrachtet, ist für Herbst 1978 oder Frühjahr 1979 vorgesehen.

Die umfangreichen Erfahrungen des Verfassers mit dem Vorschlagswesen, aber auch seine speziellen Kenntnisse über diese Einrichtung geben dem vorliegenden Handbuch eine grosse Praxisnähe. Es ist zu begrüßen, dass im deutschsprachigen Raum eine einheitliche Darstellung des Vorschlagswesens nun vorliegt, und dass mit diesem Handbuch eine Arbeitsgrundlage geschaffen wurde, die sowohl dem Praktiker wie dem Neuling einen umfassenden Ein- und Überblick über das Vorschlagswesen gibt. Aber auch für die Mitglieder der Vorschlagskommission vermittelt das gut gegliederte Handbuch viele Anregungen, so dass im Grunde der «Spahl» in keinem Vorschlagswesensbüro fehlen sollte.

Olaf J. Böhme

Ernst Zweifel: Der wilde Streik. (Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht, herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Heft 3). Bern 1977. Verlag Stämpfli & Cie AG, 126 Seiten, broschiert, Fr. 32.-.

Zahlreiche Arbeitskonflikte in den letzten Jahren verdeutlichen, dass hinsichtlich des Arbeitskampfrechtes unter den Sozialpartnern in unserem Lande eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht. Um diese Labilität beseitigen zu helfen, hat sich Ernst Zweifel mit seiner arbeitsrechtlichen Dissertation das Ziel gesetzt, anhand der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz vor allem den wilden Streik auf dessen Rechtmässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit näher zu untersuchen. Im ersten Teil der vorliegenden Studie wird auf die Vielfalt der Definition «Streik» und die Mehrdeutigkeit des Begriffes «wilder Streik» eingegangen. In diesem Zusammenhang hält sich der Verfasser an die im deutschen Sprachraum übliche Begriffserklärung, nach der unter einem wilden Streik ein nicht von einer Gewerkschaft geleiteter, ohne oder gegen den Willen der Gewerkschaft selbständig vorbereiteter und durchgeführter Arbeitskampf (Streik) verstanden wird (Seite 23 bzw. Seite 126). Nach dieser Definition bildet der wilde Streik das Gegenstück zum Gewerkschaftsstreik, wobei sich letzterer grundsätzlich durch den gewerkschaftlichen Streikbeschluss vom wilden Streik unterscheidet. Bricht ein Streik ohne gewerkschaftlichen Streikbeschluss aus, so handelt es sich regelmässig um einen wilden Streik, der von einer Gewerkschaft übernommen und nachträglich in einen Gewerkschaftsstreik umgewandelt werden kann.

Als Ausgangspunkt für die weitere rechtliche Untersuchung dient im zweiten Teil die Frage nach der Verfassungsmässigkeit des wilden Streiks. Dabei kommt der Verfasser zu den Folgerungen, dass weder im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch in der Bundesverfassung der Schweiz ein Streikrecht ausdrücklich garantiert sei, jedoch kann beiden Verfassungen «eine individualrechtliche Streikberechtigung mit kollektiver Bindung entnommen werden, welche auch Aussenseitern die Fähigkeit verleiht, sich rechtmässig am Gewerkschaftsstreik zu beteiligen» (Seite 62). Ferner wird festgestellt, dass der wilde Streik nicht grundsätzlich verfassungswidrig ist. Doch darf daraus nicht abgeleitet werden, dass eine allgemeine Streikfreiheit vorherrsche; denn da die Streikfreiheit im Bereiche des Unverbotenen liegt, unterliegt sie nicht nur den allgemeinen Rechtmässigkeitsvoraussetzungen, sondern kann auch jederzeit durch ein einfaches Gesetz oder durch Vertrag eingeschränkt werden. Nach

diesen Grundlagen ist letztlich zu beurteilen, ob ein wilder Streik rechtmässig bzw. rechtswidrig ist.

In den folgenden Ausführungen wird auf die Auswirkungen des Streiks auf die Einzelarbeitsverträge eingegangen und im Zusammenhang mit dem Kündigungserfordernis das Problem der Suspensivwirkung näher betrachtet. Auch die deliktsrechtliche Beurteilung des wilden Streiks wird eingehend behandelt. Danach versucht der Verfasser auf Grund der «Tarifbezogenheit» einerseits und der «Betriebsbezogenheit» eines wilden Streiks andererseits den Begriff «wilder Streik» gegenüber anderen Kampfmassnahmen der Arbeitnehmer abzugrenzen. Im abschliessenden dritten Teil werden noch die Möglichkeiten aufgezählt, wie die Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften wilde Streiks verhindern bzw. bekämpfen können. Zur Frage, ob wilde Streiks gesetzlich verboten werden sollen, weist der Verfasser darauf hin, dass Artikel 41 OR zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines wilden Streiks und zur Massregelung wild streikender Arbeitnehmer ausreicht; jedoch sei «die Schaffung einer klaren Rechtslage durch richterliche Fortentwicklung der allgemeinen Kampfgrenzen . . . im gegenwärtigen Zeitpunkt der Gefährdung des Arbeitsfriedens wünschenswert» (Seite 125).

Olaf J. Böhme

Korrigenda

Im Artikel von Dr. John Favre «Verkehrspolitik und Sanierung der Eisenbahnen» (Heft 10/1977) ist auf Seite 275, zweite Zeile, durch das Auslassen eines Wortes ein sinnstörender Fehler entstanden. Der Satz, der auf Seite 274 unten beginnt, müsste wie folgt lauten: «Je nachdem es für nötig und möglich befunden wird, kann die Vorzugsbehandlung des öffentlichen Verkehrs entweder in einer Unterstützung oder einer Erleichterung seiner Auflagen oder aber in einer Ausdehnung der Pflichten *des Privatverkehrs* bestehen.»